



Ramon Kissling, M.A. HSG

Abteilungsleiter

Kontakt: Joël Mingot, lic. oec. Stampfenbachstrasse 30 Postfach 8090 Zürich Telefon +41 43 259 52 49 joel.mingot@gd.zh.ch

An die Gemeinden des Kantons Zürich (per E-Mail verschickt)

19. November 2024

Prämienübernahmen und Prämienverbilligung: Abrechnung 2024 / Änderungen betreffend Meldung der Prämienübernahmen ab 1.1.2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach § 56 der Verordnung zum EG KVG (VEG KVG) vom 25. März 2020 erstellen die Gemeinden die Abrechnungen über die ausgerichteten Prämienübernahmen an Sozialhilfebeziehende.

Die Meldung der Prämienverbilligung im Bereich der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV nach altem Recht erfolgt über die ZLEL-Applikation. Für Gemeinden, welche im Zeitraum 2014 - 2017 die ZUSO-Applikation verwendeten, sind alle rückwirkenden Prämienverbilligungsanteile für das Leistungsjahr 2017 oder früher über ZLEL zu melden. Die Rückerstattungsforderungen der Prämienverbilligungsanteile von rechtmässigen Leistungen aufgrund eines Nachlasses sind auch über ZLEL zu melden. Korrekturbeträge aus der vorjährigen KVG-Revision werden allgemein über ZLEL gemeldet.

1. Unterlagen für die Abrechnung 2024 und die Statistiken

Die Unterlagen werden sind neu online verfügbar und werden nicht mehr per Post verschickt. Folgende Unterlagen stehen für die Abrechnung und Meldung der Statistiken zur Verfügung:

Bereich Sozialhilfe

Was	Dokument	
Abrechnung	Formular zur Meldung der Prämienübernahme 2024 für Sozialhilfeempfänger/innen. Die Gesundheitsdirektion hat, wie im Vorjahr, für jede Gemeinde ein individuelles Abrechnungsformular erstellt, auf welchem der Korrekturbetrag aus der KVG-Revision der Abrechnung 2023 bereits eingetragen ist.	Formular wurde per E- Mail vom 19. November 2024 als PDF-Datei ver- schickt.

Statistik	Formular zur Erhebung der Anzahl der Haushalte nach Grösse und Höhe des ausbezahlten Jahresbetrages 2024. Name der Excel-Datei: «Statistik Haushalte» Formular zur Erhebung der Anzahl Sozialhilfebezüger/innen nach Alter und Geschlecht 2024 Name der Excel-Datei: «Statistik Personen»	Abrufbar auf folgender verdeckten Internet-Seite: https://www.zh.ch/de/gesundheit/praemien-verbilligung_kranken-versicherung/kvg-abrechnung-gemeinden.html (oder über die URL-Kurzadresse zh.ch/kvg-abrechnung-gemeinden)
Durchführung	Leitfaden zur Abrechnung 2024 Prämienübernahme für Sozialhilfeempfänger/innen Muster-Kontenplan für das Leistungsjahr 2024: «Kontenplan Leistungsjahr 2024»	
	Bemerkung : Der Kontenplan Version vom 1.1.2025 gilt erst ab dem Leistungsjahr 2025 (vgl. unten Ziffer 2)	

Bereich Verlustscheinbewirtschaftung

Was	Dokument	
Abrechnung	Formular zur Meldung der Prämienübernahme 2024 für die Verlustscheinbewirtschaftung.	Formular wurde per E- Mail vom 19. Novem- ber 2024 als PDF-Datei
	Die Gesundheitsdirektion hat, wie im Vorjahr, für jede Gemeinde ein individuelles Abrechnungsformular erstellt, auf welchem der Korrekturbetrag aus der KVG-Revision der Abrechnung 2024 bereits eingetragen ist.	verschickt.
Durchführung	Leitfaden zur Abrechnung der Verlustscheinbewirtschaftung 2024	Abrufbar auf folgender verdeckten Internet-Seite:
	Muster-Kontenplan für das Leistungsjahr 2024: «Kontenplan Leistungsjahr 2024»	https://www.zh.ch/de/ gesundheit/praemien- verbilligung_kranken- versicherung/kvg-ab- rechnung-gemein- den.html (oder über die URL-Kurzadresse zh.ch/kvg-abrech- nung-gemeinden)

Bereich Zusatzleistungen

Was	Dokument	
Abrechnung	 ZUSO-Gemeinden: Meldungen der nachträglichen Leistungen (2017 und früher) sowie der Korrekturbeträge aus der letzten KVG-Revision übrige Gemeinden: Meldungen der nachträglichen Leistungen (2013 und früher) sowie der Korrekturbeträge aus der letzten KVG-Revision erfolgen alle Gemeinden: Meldungen der Rückerstattungsforderungen der Prämienverbilligungsanteile von rechtmässigen Leistungen aufgrund eines Nachlasses 	Die Meldungen er- folgen über die ZLEL-Applikation.
Durchführung	 Leitfaden zur Abrechnung 2024 Prämienverbilligung für Zusatzleistungsbezüger/innen. Muster-Kontenplan für das Leistungsjahr 2024: «Kontenplan Leistungsjahr 2024» 	Abrufbar auf folgender verdeckten Internet-Seite: https://www.zh.ch/de/gesundheit/praemien-verbilligung_kranken-versicherung/kvg-abrechnung-gemeinden.html (oder über die URL-Kurzadresse zh.ch/kvg-abrechnung-gemeinden)

Die Gemeinde verteilt intern die Leitfäden an die betroffenen Personen (Sozialvorsteher/in / Bereichsleiter/in, Finanzverwalter/in) sowie an für die Revision der Abrechnung beauftragte Revisionsstelle.

Hilfsdatei zur Erstellung der Statistik (Sozialhilfebeziehende)

Für die Gemeinden, welche über keine EDV-Applikation zur Abrechnung und zur Statistikerstellung verfügen, bietet die Gesundheitsdirektion auf der verdeckten Internet-Seite https://www.zh.ch/de/gesundheit/praemienverbilligung_krankenversicherung/kvg-abrechnung-gemeinden.html (oder über die URL-Kurzadresse zh.ch/kvg-abrechnung-gemeinden) eine Excel-Hilfsdatei zur Berechnung der Personen- und Haushaltstatistiken im Bereich der Prämienübernahme für Sozialhilfe Beziehende mit der Bezeichnung «Hilfsdatei Sozialhilfe 2024» zum Herunterladen an.

Termine für die Abrechnung und die Statistiken:

Prämienverbilligung im Rahmen der Zusatzleistungen *	12. Dezember 2024
Prämienübernahme für Sozialhilfe bzw. für Verlustscheine	28. Februar 2025

^{*} über die ZLEL-Applikation

Sämtliche Formulare müssen an folgende E-Mail-Adresse der Gesundheitsdirektion zugestellt werden: **GS-PV@qd.zh.ch** (bitte Gemeindename im Betreff angeben).

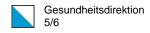
In den Abrechnungen und Statistiken müssen die anlässlich der internen Kontrolle festgestellten Fehler bereits behoben sein, dies noch im Rechnungsjahr 2024. Die Gemeinden müssen deshalb genügend Zeit zur Berichtigung der bei der internen Kontrolle festgestellten Fehler vorsehen. Das Prüfprogramm zwecks der internen und externen Kontrolle wird ab dem 23. Dezember 2024 auf folgender verdeckten Internet-Seite: https://www.zh.ch/de/gesundheit/praemienverbilligung_krankenversicherung/kvg-abrechnung-gemeinden.html (oder über die URL-Kurzadresse zh.ch/kvg-abrechnung-gemeinden) abrufbar sein.

2. Wichtige Änderungen in Bezug auf Kontierung und Abrechnung der Prämienübernahme im Bereich Sozialhilfe ab dem Leistungsjahr 2025

Leistungen ab dem 1. Januar 2025 an vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sind gemäss Muster-Kontenplan Version vom 1. Januar 2025 je nach Aufenthaltsdauer auf unterschiedliche Konten zu erfassen. Prämienübernahme an vorläufig Aufgenommen mit einer Aufenthaltsdauer bis 7 Jahre sind ausschliesslich auf das in der Funktion 5120 neu eingeführte Konto 3635.14 zu erfassen. Prämienübernahme für unterstützte Person mit Schutzstatus S sind ebenfalls neu ausschliesslich auf das neue Konto 3635.14 zu verbuchen. Der ab 1.1.2025 geltende Muster-Kontenplan mit Dateiname «Kontenplan Leistungsjahr 2025» ist auf folgender verdeckten Internet-Seite abrufbar: https://www.zh.ch/de/gesundheit/praemienverbilligung_krankenversicherung/kvg-abrechnung-gemeinden.html (oder über die URL-Kurzadresse zh.ch/kvg-abrechnung-gemeinden).

Die Geltendmachung der Prämienübernahme ab 1.1.2025 wird über das Einreichen von **zwei unterschiedlichen Abrechnungsformularen** erfolgen. Auf dem Abrechnungsformular mit der Bezeichnung **GP1** werden die Prämienübernahmen an vorläufig Aufgenommene mit einer Aufenthaltsdauer bis 7 Jahre sowie an Personen mit Schutzstatus S zu melden sein. Auf dem Abrechnungsformular mit der Bezeichnung **BAG** werde die übrigen Prämienübernahmen zu melden sein. Auch die Statistiken werden differenziert nach GP1-Fällen und BAG-Fällen aufgeteilt zu erheben sein. Grund für die Änderung ist der indirekte Gegenvorschlag zur Prämienentlastungsinitiative.

Um die Umsetzung dieser Aufteilung ab dem 1.1. 2025 zu unterstützen, hat die Gesundheitsdirektion die entsprechenden zwei Hilfsdateien zur Abrechnung der Prämienübernahme 2025 und zur Erstellung der Statistiken 2025 auf der verdeckten Internet-Seite https://www.zh.ch/de/gesundheit/praemienverbilligung_krankenversicherung/kvg-abrechnung-gemeinden.html (oder über die URL-Kurzadresse zh.ch/kvg-abrechnung-gemeinden) bereits aufgeschaltet: «GP1 Hilfsdatei Sozialhilfe 2025» und «BAG Hilfsdatei Sozialhilfe 2025».



3. Aktenaufbewahrung

Um Nachkontrollen der Abrechnungen bzw. der Revision zu ermöglichen, müssen alle Akten in Bezug auf die erbrachten Leistungen (Detaillisten, Policen usw.) mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Massnahme ist kongruent mit der erforderlichen Bestätigung der Revisoren im Revisionsbericht, wonach die Revisionsunterlagen während drei Jahren aufbewahrt werden.

4. Revision

4.1 Obligatorisches Prüfprogramm der Gesundheitsdirektion

Aufgrund der Qualitätssicherung werden alle Prüfhandlungen im Prüfprogramm der Gesundheitsdirektion als obligatorisch erklärt. Die Gesundheitsdirektion legt die erforderliche Prüfungstiefe- bzw. -umfang in ihrem Prüfprogramm fest.

4.2. Mindestinhalt vom Revisionsbericht

Die Vorgaben zum Mindestinhalt des Revisionsberichts, die zu verwendende Beilage 1 sowie das Prüfprogramm werden wir ab dem 12. Januar 2024 auf folgender Internet-Adresse zur Verfügung stellen:

https://www.zh.ch/de/gesundheit/praemienverbilligung_krankenversicherung/kvgabrechnung-gemeinden.html (oder über die URL-Kurzadresse zh.ch/kvg-abrechnunggemeinden).

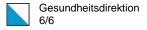
Die Formulierungen der Prüfbestätigungen gemäss der massgebenden Notiz "Erforderliche Angaben im Revisionsbericht zur KVG-Abrechnung 2023" müssen **unverändert und vollständig** übernommen werden.

4.3. Revisionsqualität

Die Bundesstelle hat die Gesundheitsdirektion angewiesen, sie über die einzelnen Unzulänglichkeiten bei der Revision zu orientieren. In diesem Zusammenhang werden im Revisionsbericht enthaltene Vorbehalte bezüglich der Qualität der Revision zu einer Nachkontrolle auf Kosten der Gemeinde bzw. zu einer Zahlungsverzögerung führen.

4.4. Revision durch die Rechnungsprüfungskommission

Bei der Revision der Abrechnung der Prämienübernahmen handelt es sich um eine finanztechnische Revision. In der Folge darf die Rechnungsprüfungskommission die Revision der



Abrechnung nur vornehmen, wenn sie über die entsprechende Fachkunde verfügt und unabhängig ist (gemäss §§ 145 – 146 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015, wobei § 145 Abs. 3 keine Anwendung findet (vgl. § 56 Abs. 2 VEG KVG)). Da für die Revision auch viel Wissen und Erfahrungen in den geprüften Fachbereichen benötigt werden, empfehlen wir, die Abrechnung durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen.

4.5. Sanktionen bei Mängeln bezüglich Durchführung der Revision bzw. fehlenden oder unvollständigen Prüfbestätigungen im Revisionsbericht

Der Kanton Zürich gibt jährlich insgesamt über 400 Mio. Franken für Prämienübernahmen aus. Angesichts dieser Betragshöhe ist sicherzustellen, dass die Revision der Abrechnungen der Gemeinden qualitativ einwandfrei ist. Falls die Gesundheitsdirektion Mängel der Revision feststellen würde, z.B. aufgrund von fehlenden Prüfbestätigungen, behält sich die Gesundheitsdirektion vor, korrigierende Massnahmen zu treffen. Diese schliessen eine Sistierung der Rückerstattung bis zur Nachreichung der Prüfbestätigung oder, gestützt auf § 56 Abs. 4 VEG KVG, bei erheblichen Mängeln in der Durchführung der Revision sogar Subventionskürzungen im Rahmen der Rückerstattung der Abrechnung 2025 ein.

4.6. Termin für den Revisionsbericht: Ende April 2025

Wie letztes Jahr erwarten wir, dass die Gemeinden den Revisionsbericht soweit möglich bis Ende April 2025 der Gesundheitsdirektion einreichen. Denn die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass eine Berichtigung der vom technischen Kontrollorgan bzw. von der RPK beanstandeten Abrechnungen oder Statistiken relativ viel Zeit beansprucht. Die beauftragte Revisionsstelle kann jedoch im Einvernehmen mit der Gemeinde ein Gesuch zur Fristverlängerung beantragen. Das Gesuch muss begründet und bei der Gesundheitsdirektion bis Ende April 2025 eingetroffen sein.

Freundliche Grüsse

Ramon Kissling